

Fachhochschulreife

Vorlage zur Errechnung des schulischen Teil der Fachhochschulreife

(nach OAVO §48)

1. Zwei (komplette) Halbjahre kommen in die Wertung (aus Q1 – Q4).
2. Folgende Fächer sind verbindlich: Deutsch, 1. (oder 2. Fremdsprache), Geschichte oder PoWi, Mathematik, eine Naturwissenschaft.
3. Leistungskurse zählen **zweifach** und müssen mind. 40 Punkte ergeben, 2 der 4 Leistungskurse dürfen unter 05 Punkten sein.
4. Grundkurse zählen **einfach** und müssen mind. 55 Punkte ergeben, von den 11 Grundkursen müssen 7 Grundkurse mind. 05 Punkte sein.
5. Wurde die Q-Phase länger als 2 Schulhalbjahre besucht, müssen die Lks und Gks aus 2 aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden.
6. Die berufliche Tätigkeit kann in der GOS erst nach dem Erwerb des schulischen Teils der FHR begonnen werden!

Name der Schülerin/des Schülers: _____

	Q1 ☐ ggf. Wdh.	Q2 ☐ ggf. Wdh	Q3 ☐ ggf. Wdh	Q4 ☐ ggf. Wdh
1. + 2. Grundkurs				
3. + 4. Grundkurs				
5. + 6. Grundkurs				
7. + 8. Grundkurs				
9. + 10. Grundkurs				
11. Grundkurs				
Zwischensumme: mind. 55. Punkte				
1. Leistungskurs				
2. Leistungskurs				
Zwischensumme: zweifach gewertet mind. 40 Punkte				

Punktsumme insgesamt:

Durchschnittsnote gemäß Anlage 12 der OAVO:

plus: Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit:

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- der Abschluss einer schulischen Berufsbildung durch eine staatliche Prüfung oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- eine mind. einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein freiwilliges soziales Jahr, hierauf werden Wehr- oder Zivildienst bis zu 6 Monate, zweijähriger freiwilliger Wehrdienst bis zu 12 Monate angerechnet.

Die Fachhochschulreife (§48 der OAVO)

(1) Wer die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die in Absatz 2 geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach Absatz 4 nachgewiesen ist.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in 11 Grundkursen insgesamt 55 Punkte der einfachen Wertung

2. in beiden Leistungskursen mit je zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht.

Unter den nach Satz 1 einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahre in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14, Politik und Wirtschaft oder Geschichte, Mathematik und einer Naturwissenschaft befinden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden. In zwei von vier anzurechnenden Leistungskursen und in sieben von elf anzurechnenden Grundkursen müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben SchülerInnen die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Lks und Gks aus 2 aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 Punkten, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden vier Leistungskursen und elf Grundkursen nach Abs. 2 ergibt, wird in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus Anlage 12 der OAVO.

(4) Die berufliche Tätigkeit kann in der GOS erst nach dem Erwerb des schulischen Teils der FHR begonnen werden!

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- den Abschluss einer schulischen Berufsbildung durch eine staatliche Prüfung oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- eine mind. einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein freiwilliges soziales Jahr. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und –abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- und Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr- und Zivildienst bis zu sechs Monate, der mehr als zweijährige freiwillige Wehrdienst bis zu 12 Monate anzurechnen.

(5) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und die Schule verlässt, erhält im Abgangszeugnis (OAVO Anlagen 3 und 5a) bescheinigt, dass sie oder er den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und dass dieser Teil der Fachhochschulreife in den aufgeführten Ländern gegenseitig anerkannt wird.

(6) Bei Vorlage des Zeugnisses mit Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 4 erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 5b der OAVO.